



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 10. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 707

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-74
zwischen der Argentinischen Allee
und dem U-Bahn-Einschnitt
westlich des Siebenendenweges
im Bezirk Zehlendorf.

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-74
für das Gelände zwischen der Argentinischen Allee
und dem U-Bahn-Einschnitt westlich des Sieben-
endenweges im Bezirk Zehlendorf.

Vom 6. Oktober 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-74 vom 27. Februar 1964 für das Gelände zwischen der Argentinischen Allee und dem U-Bahn-Einschnitt westlich des Siebenendenweges im Bezirk Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – gehört das Gelände zum Nichtbaugebiet.

Für das dichtbesiedelte Gebiet des Ortsteiles Zehlendorf um den U-Bahnhof Onkel-Toms-Hütte war es dringend notwendig, eine Bücherei und eine Altentagesstätte einzurichten. Aus Mangel an geeignetem landeseigenen Bauland mußte hier eine kleine Teilfläche des Nichtbaugebietes am Siebenendenweg dafür in Anspruch genommen werden. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage zu dieser Planungsdurchführung und hebt die förmlich festgestellten Freiflächengrenzen auf.

II. Inhalt des Planes

In Anlehnung an die vorbereitende Bauleitplanung setzt der Bebauungsplan den als öffentliche Grünanlage gestalteten Geländeteil als öffentliche Grünfläche fest. Abweichend davon ist an der Argentinischen Allee Ecke Siebenendenweg eine Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Zwecke mit der flächenmäßig ausgewiesenen baulichen Nutzung – 2 Geschosse, Grundflächenzahl 0,2, Geschosflächenzahl 0,4 – offene Bauweise – als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden.

Diese geringe Abweichung von den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung ist hier gerechtfertigt, weil die öffentliche Einrichtung für soziale und kulturelle Zwecke eine relativ kleine Teilfläche des Nichtbaugebietes beansprucht und im Interesse des Allgemeinwohles an dieser Stelle erforderlich war. Die dafür notwendigen Gebäude werden zur Zeit erstellt.

An der Argentinischen Allee und am Siebenendenweg sind Straßenbegrenzungslinien festgesetzt worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 22. April 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Juni 1964 bis 20. Juli 1964 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen sind während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Im Haushaltsjahr 1964 sind für die Bücherei unter HUA A 28 00 / 807 insgesamt 215 000 DM, für die Altentagesstätte unter HUA A 42 90 / 8059 insgesamt 220 000 D-Mark bereitgestellt worden. Beide Gebäude befinden sich bereits im Bau.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 14. Oktober 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen